

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 1155/25/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**  
**Datum des Beschlusses:** **18.06.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Am 13.12.2025 berichtet eine Zeitung online unter der Schlagzeile „Israelfeindliche Aktivisten klettern auf Brandenburger Tor“, die Demonstrierenden hätten dort ein Transparent mit der Aufschrift „Nie wieder Völkermord – Freiheit für Palästina“ enthüllt. Der Zentralrat der Juden verurteile die Aktion. Das Banner missbrauche, kurz nach dem Gedenken an die Pogromnacht, die Forderung „Nie wieder“ und richte sich gegen den Staat Israel, dessen Gründung eine direkte Antwort auf die Schoa sei. „Diese Aktion ist eine unerträgliche Entgleisung. Dass so etwas 2025 in Deutschland passiert, ist eine Perversion der Geschichte“, zitiert die Redaktion den Zentralratspräsidenten.

II. Die Beschwerdeführerin sieht den Pressekodex in mehreren Ziffern verletzt:

Mit Blick auf Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit) des Pressekodex kritisiert sie: Während die Demonstranten forderten, dass es nie wieder Völkermorde und Freiheit für Palästina geben soll, werde in dem Artikel wahrheitswidrig von „Israelfeindlichkeit“ gesprochen. Diese in der Überschrift und in der Bildunterschrift verwendete Formulierung werde im Artikel nicht aufgegriffen, schlicht, weil es keinerlei Anhaltspunkte für eine solche Haltung bei den Protestierenden gegeben habe.

Ferner sieht sie die Sorgfalt nach Ziffer 2 als verletzt an. Weder die Demonstranten noch neutralen Quellen wie Strafverfolgungsbehörden oder Polizei seien zu dem Sachverhalt

gehört worden. Die Einstufung als „israelfeindlich“ sei eine reine Meinungsäußerung der Autoren – dies werde im Artikel jedoch nicht gekennzeichnet

III. Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde erweitert um eine mögliche Verletzung von Ziffer 9 des Kodex (Schutz der Ehre) zugelassen.

IV. Die Beschwerdegegnerin macht von der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Berichterstattung verletzt die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex. Soweit die Redaktion die Protestierenden als „israelfeindliche Aktivisten“ bezeichnet, handelt es sich um eine Meinungsäußerung, welche jedoch nicht ausreichend sachengedeckt ist.

Als einziger Beleg hierfür wird im Beitrag die Protestaktion mit dem Banner „Nie wieder Völkermord – Freiheit für Palästina“ angeführt. Hierbei handelt es sich um eine (rechtliche) Bewertung des Vorgehens Israels, welche nicht nur von Kritikern bzw. „Feinden“ Israels erhoben wird, sondern auch von verschiedenen Völkerrechtlern, anderen Wissenschaftlern und internationalen Menschenrechtsorganisationen sowie aktuell auch vom Internationalen Gerichtshof geprüft wird. Der Vorwurf des Völkermordes für sich genommen ist daher nicht geeignet, zu begründen, dass die Betroffenen dem Staat Israel feindselig gegenüberstehen, dessen Interessen bekämpfen oder eine Bedrohung gegenüber Israel darstellen würden.

Verstöße gegen die Wahrhaftigkeit (Ziffer 1), Ehre (Ziffer 9) und eine nach Ziffer 12 unzulässige Diskriminierung verneint der Ausschuss hingegen. Auch eine Anhörung der Betroffenen oder Dritter war nicht erforderlich, da es sich um die Bewertung deren öffentlichen Auftretens handelt.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>